

verursacht hatte, zum Schadensersatz gegenüber dem Betrieb in Höhe von rund 80.000,-- M, zur Einziehung seines PKW nach § 57 StGB sowie zur Einziehung verschiedener aus der Straftat hervorgegangener Gegenstände gemäß § 56 StGB verurteilt. ¹⁹

- Ein leitender Mitarbeiter eines Versorgungsbetriebes nutzte die ihm betrieblicherseits gebotenen Möglichkeiten des Erwerbs von Gebrauch-PKW dazu aus, solche Fahrzeuge unter Verletzung der Preisbestimmungen zur Erzielung von erheblichen Mehrerlösen weiterzuverkaufen. Im Urteil gegen diesen Täter wurde eine Mehrerlöseinzugnahme gemäß § 170 (4) StGB in Höhe von 95.000,-- M und eine Zusatzgeldstrafe in Höhe von 5.000,-- M ausgesprochen. ²⁰

6. Die Anwendung aller außerhalb des Strafgesetzes der DDR bestehenden gesetzlichen Regelungen, die die Einziehung von Gegenständen oder den Ausspruch von Ordnungsstrafen, wie zum Beispiel das Zollgesetz, das Devisengesetz, das Edelmetallgesetz, alle steuerrechtlichen Bestimmungen, das Gesetz zum Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten usw., beinhalten.

So konnten beispielsweise in Ermittlungsverfahren gegen 3 Täter, die mit Münzen, Medaillen, Goldschmuck und Antiquitäten spekuliert hatten, im Ergebnis durchgeführter Steuerprüfungsverfahren Steuernachzahlungen in Höhe von insgesamt 5 Mio Mark durchgesetzt werden. ²¹

7. Die differenzierte Anwendung anderer strafrechtlicher Möglichkeiten, wie zum Beispiel das Absehen von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit (gemäß § 25 StGB).

19 EV Reg.-Nr. XV 8015/82

20 EV Reg.-Nr. XV 3308/83

21 EV Reg.-Nr. XV 2803/81, IV 350/81 und XV 2115/81